OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153845/16/MK

Datum:
Linz, 11. August 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der A__ (vormals: B__), vertreten durch die C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten, vom 13.03.2025, GZ: Bau-401/58/2022-3, betreffend die Abweisung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Erledigung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 13.03.2025, GZ: Bau-401/58/2022-3, wurde der Antrag der A__ (vormals: B__), (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), auf baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage auf einem im Geltungsbereich einer Neuplanungsgebietsverordnung liegenden Grundstück abgewiesen.

Der bekämpfte Bescheid enthält keinerlei Hinweis auf die bescheiderlassende Behörde und weist die Zeichnungsklausel: „Die Vizebürgermeisterin – D__“ auf.

I.2. In ihrer Bescheidbeschwerde vom 17.04.2025 führt die Bf zunächst aus, dass es sich bei der vorliegenden Erledigung um einen Nichtbescheid handle, da aus dem gesamten Schriftstück kein Hinweis auf die bescheiderlassende Behörde erkennbar sei und der Vizebürgermeisterin keine Behördenfunktion und damit auch keine Bescheidkompetenz zukomme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Verfahrensakten, insbesondere aus der bekämpften Erledigung. Auf dieser urkundenbasierten Grundlage erübrigen sich weitere Ausführungen zur Beweiswürdigung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 55 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1194 (Oö. BauO 1995) ist Baubehörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde der Bürgermeister.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Hoheitliche Entscheidungen im Rahmen baubehördlicher Verfahren sind iSd oben angeführten Kompetenzbestimmung vom bzw. im Namen des Bürgermeisters zu erlassen. Organisatorisch nachgereihten Funktionsträgern kommt – auch im Fall einer tatsächlichen faktischen Verhinderung des Bürgermeisters als Organwalter – keine eigene, selbständige Organfunktion zu. Die Behördenfunktion ist – sofern

und falls (generell) überhaupt möglich, eine wirksame Kompetenzübertragung nicht verfügt bzw. in der Erledigung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde – von den nach den Organisationsvorschriften zuständigen Vertreter*innen „in Vertretung“ bzw. „im Auftrag“ wahrzunehmen.

Aus der hier vorliegenden Erledigung lässt sich ebenso wenig ein Hinweis auf den (allenfalls vertretenen) Bürgermeister als bescheiderlassende Behörde ableiten wie auf die Zuständigkeit der Vizebürgermeisterin in dieser Angelegenheit. Da die Genehmigung durch die Vizebürgermeisterin in eigenem Namen somit im Rahmen des Kompetenzbereichs des Bürgermeisters erfolgte, erweist sich diese Konstellation als Genehmigung durch ein unzuständiges Organ der Behörde und folglich rechtlich als Nichtgenehmigung.

Die Genehmigung eines Bescheides als hoheitlichem Rechtsakt stellt ein sog. „konstitutives“ (erledigungsbegründendes) Bescheidmerkmal dar. Dem entsprechend liegt bei fehlender Genehmigung überhaupt keine Erledigung (des Verfahrens) vor. Es kann daher auch kein substanziiertes Rechtsmittel erhoben werden.

Die Beschwerde ist in Ermangelung eines abgeschlossenen Verfahrens somit unzulässig und zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – handelt sich in diesem Zusammenhang im Wesentlichen doch um Einzelfallbeurteilungen – auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger